

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/12466
Thema: Nachfrage zu Drucksache 6/8811 - Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (SächsFAG § 22)

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L/K/23-FV 6005/26/4-
2018/8408

Dresden, 14. März 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welchen Bearbeitungsstand haben die in der Übersicht als noch „offen“ gelisteten Anträge auf Bedarfszuweisungen gem. § 22 SächsFAG?

Die Anträge der Gemeinden Boxberg und Weißwasser wurden abschließend beschieden. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Die Anträge der Gemeinden Elsterheide und Spreetal wurden durch die beiden Gemeinden und das Landratsamt Bautzen nachqualifiziert. Die neu vorgebrachten Sachverhalte werden derzeit geprüft und es ist ein abschließendes Gespräch mit dem Landratsamt Bautzen vorgesehen. Danach wird über die beiden Anträge entschieden.



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 4000
Telefax +49 351 564 4009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

Frage 2: Zu Frage 3 der Drucksache: Welchen Kommunen wurde der Antrag nicht oder nur teilweise und mit welchen Begründungen gewährt?

Der Antrag der Gemeinde Boxberg auf Gewährung einer Bedarfszuweisung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG wurde abgelehnt. Zum einen erfolgt durch den Finanzausgleich ein Ausgleich der Steuerausfälle zu 75 Prozent über die Schlüsselzuweisungen. Zum anderen konnte die Gemeinde die Steuerausfälle – insbesondere angesichts ihrer hohen Rücklagen – aus eigener Kraft decken, so dass ein Rückgriff auf die Solidargemeinschaft der sächsischen Kommunen nicht angezeigt und rechtlich auch nicht möglich war. Wie andere „Vattenfall-Gemeinden“ erhielt Boxberg jedoch eine Bedarfszuweisung nach § 22 Abs. 2 Nr. 10 SächsFAG („Projekt-Förderung“). Im Fall der Gemeinde Boxberg belief sich diese auf 266.809 EUR.

Der Antrag der Gemeinde Weißwasser auf eine Bedarfszuweisung für die Förderung eines Gutachtens in Höhe von 44.967 EUR gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 SächsFAG wurde abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Weißwasser für die Finanzierung des Gutachtens ausreichend war und überdies die Zuschlagserteilung für das Gutachten bereits vor Bescheidung erteilt wurde und damit der förderschädliche Tatbestand des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorlag. Wie andere „Vattenfall-Gemeinden“ erhielt Weißwasser jedoch eine Bedarfszuweisung nach § 22 Abs. 2 Nr. 10 SächsFAG („Projekt-Förderung“). Im Fall der Gemeinde Weißwasser belief sich diese auf 85.561 EUR. Diese Mittel können auch für die Finanzierung des Gutachtens eingesetzt werden.

Frage 3: Zu Frage 5 der Drucksache: Welche der in der Übersicht gelisteten Antragssteller haben Widerspruch gegen Bescheide eingelegt mit welchem Ausgang und welcher Begründung?

Frage 4: Zu Frage 5 der Drucksache: Welche der in der Übersicht gelisteten Antragssteller haben gegen ergangene Bescheide geklagt und mit welchem Ergebnis?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die in der Übersicht gelisteten Antragsteller haben gegen ergangene Bescheide weder Widerspruch noch Klage erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Haß